

Beschluss · A40-94475-2012 · 11.07.2013

A40-94475-2012

11.07.2013

Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation

Beschluss

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 42.103300 RUB; effective date 11.07.2013.

Russian source file: A40-94475-2012_20130711_Opredelenie.pdf

758 463161

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

DEFINITION DES INTERVIEW-WEISSES WICHTIGE VERBESSERUNGSNr. BAS-8933/13

Moskau 11. Juli 2013

Die Kammer der Richter des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter V. N. Alexandrow, Richter Andrejew E. I., Berezia A. E., nachdem er in der Gerichtssitzung den Antrag der offenen Aktiengesellschaft Pharmstandard (im Folgenden - die Gesellschaft) auf vorläufige Maßnahmen in Form der Aussetzung des Beschlusses des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012 Nr. 1 11/202-11 bis zum Ende der aufsichtlichen Überprüfung Produktion, Etabliert: Die Gesellschaft hat beim Obersten Schiedsgericht der Russischen Föderation Berufung eingelegt und um Überprüfung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 in der Sache Nr. A40-94475/12-149-866 des Schiedsgerichts der Stadt Moskau. Mit Beschluss des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 28.06.2013 wurde der Antrag des Unternehmens zur Produktion angenommen. Darüber hinaus beantragte das Unternehmen einstweilige Maßnahmen in Form der Aussetzung des Beschlusses des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012 Nr. 1 11/202-11 bis zum Ende des Aufsichtsverfahrens. Offizielle Website des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation: <http://www.arbitr.ru/> (Informationen über den Fortschritt des Falls, Referenzmaterialien usw.).

2 Nach Artikel 90 Teile 1 und 2 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation kann das Schiedsgericht auf Antrag der an dem Fall beteiligten Person und in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen und eine andere Person dringende vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche oder Eigentumsinteressen des Antragstellers ergreifen (vorläufige Maßnahmen). Vorläufige Schutzmaßnahmen sind in jeder Phase des Schiedsverfahrens zulässig, wenn das Versäumnis, solche Maßnahmen zu ergreifen, die Vollstreckung des Gerichtsakts behindern oder unmöglich machen würde. Der Antrag des Unternehmens auf einstweilige Maßnahmen ist durch die Notwendigkeit motiviert, erhebliche Schäden für die Gesellschaft zu verhindern. Nach Prüfung des Antrags findet die Richterammer die im Schiedsverfahrensgesetz der Russischen Föderation vorgesehenen Gründe nicht als ausreichend, da die Gesellschaft die Notwendigkeit vorläufiger Maßnahmen nicht nachgewiesen und nicht dokumentiert hat, dass ihr Versäumnis ihm erheblichen Schaden zufügen kann. Unter Berücksichtigung der oben genannten und durch Artikel 90 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation geführt, entschied die Richterammer: zur Befriedigung des Antrags der offenen Aktiengesellschaft "Pharmstandard" auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen in Form der Aussetzung des Beschlusses des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012 Nr. 1 11/202-11 zu verweigern.

Vorsitzender Richter V.N. Alexandrow

Richter E.I. Andrejev

Richter A.E. Berezie